

VERORDNUNG (EWG) Nr. 445/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem Anhang II, KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79, genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1990 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1248/89 des Rates⁽³⁾ festgesetzt. Der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannte Koeffizient wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽⁵⁾, festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere

unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefrorenem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von diesen Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für in Anhang II aufgeführtes Fleisch der KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Abschöpfung gleich der für die gefrorenen Tierkörper festgestellten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽⁷⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 9 vom 4. bis 10. März 1991	Woche Nr. 10 vom 11. bis 17. März 1991	Woche Nr. 11 vom 18. bis 24. März 1991	Woche Nr. 12 vom 25. bis 31. März 1991
0204 30 00	227,063	228,900	230,025	230,025
0204 41 00	227,063	228,900	230,025	230,025
0204 42 10	158,944	160,230	161,018	161,018
0204 42 30	249,769	251,790	253,028	253,028
0204 42 50	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 42 90	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 43 00	413,255	416,598	418,646	418,646
0204 50 51	227,063	228,900	230,025	230,025
0204 50 53	158,944	160,230	161,018	161,018
0204 50 55	249,769	251,790	253,028	253,028
0204 50 59	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 50 71	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 50 79	413,255	416,598	418,646	418,646

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.